


  
RHEINISCHE  
NOTARKAMMER  
Notare besiegeln Vertrauen.

## Die Patientenverfügung Selbstbestimmung aus medizinischer und rechtlicher Sicht

Gemeinsames Kolloquium der Ärztekammer Nordrhein  
und der Rheinischen Notarkammer



Die Patientenverfügung aus notarieller Sicht  
Notar Dr. Dirk Solveen, Bonn

  
RHEINISCHE  
NOTARKAMMER  
Notare besiegeln Vertrauen.

## Was ist eine Patientenverfügung und warum brauchen wir sie?

- Legaldefinition, § 1901a Abs. (1) BGB
- Abgrenzung zum bloßen Behandlungswunsch, 1901a Abs. (2) BGB
- Begriffsbestimmung: -Testament, -Vorsorgevollmacht -  
Betreuungsverfügung, - Sterbehilfe - unterlassene  
Hilfeleistung

Notar Dr. Dirk Solveen, Die Patientenverfügung aus notarieller Sicht 2

## Die Normtexte



### § 1901a Patientenverfügung

(1) Hat ein einwilligungsfähiger Volljähriger für den Fall seiner Einwilligungsunfähigkeit schriftlich festgelegt, ob er in bestimmte, zum Zeitpunkt der Festlegung noch nicht unmittelbar bevorstehende Untersuchungen seines Gesundheitszustands, Heilbehandlungen oder ärztliche Eingriffe einwilligt oder sie untersagt (Patientenverfügung), prüft der Betreuer, ob diese Festlegungen auf die aktuelle Lebens- und Behandlungssituation zutreffen. Ist dies der Fall, hat der Betreuer dem Willen des Betreuten Ausdruck und Geltung zu verschaffen. Eine Patientenverfügung kann jederzeit formlos widerrufen werden.

## Die Festlegungen des Gesetzes



- die PatV. kann vom einwilligungsfähigen Volljährigen erklärt werden
- sie muss mindestens schriftlich sein, ist formlos widerruflich
- keine Reichweitenbeschränkung, d.h. es kommt nicht darauf an, ob der Sterbeprozess bereits eingesetzt hat, § 1901a Abs. (3)
- Verbindlichkeit der Verfügung, Primat des Patientenwillens
- Patientenverfügung im Sinne des Gesetzes ist nur die hinreichend konkrete Bestimmung, die den konkreten Entscheidungsfall in Tatbestand und Folge trifft
- ärztliche Aufklärung/ Beratung ist nicht Wirksamkeitsvoraussetzung

## Die Festlegungen des Gesetzes



- Keine Pflicht zur fortlaufenden Bestätigung
- Schutz des Betroffenen durch Verfahrensrecht
- Gleichstellung von Betreuer und Bevollmächtigtem
- die medizinische Indikation ist allein Sache des Arztes, § 1901b Abs. (1), diese Frage entscheidet der Arzt autonom und ohne Rücksicht auf den Patientenwillen. Was medizinisch indiziert ist, ist allein nach medizinischen Kriterien zu ermitteln. Ist nach dem ärztlichen Urteil gar keine medizinische Indikation mehr gegeben, bedarf es keiner Entscheidung des Bev./Betreuers oder des BetreuungsgG
- nur im sog. Konfliktfall ist die betreuungsgerichtliche Entscheidung nötig, § 1904 Abs. (4)

## Offene Fragen



- „Bestimmtheit“ der Patientenverfügung
- Adressat der Patientenverfügung
- Entscheidung des Arztes ohne Vertreter des Patienten

## Hinweise aus der notariellen Praxis



- Form
- Kosten
- Notar und Inhalt der Patientenverfügung
- „anlassbezogene“ Patientenverfügung

## Einige praktische Hinweise



- Wie stellt man sicher, dass die Patientenverfügung aufgefunden wird?
- Wie gehen Sie mit der Ihnen vorgelegten Patientenverfügung um?

## Einige praktische Hinweise

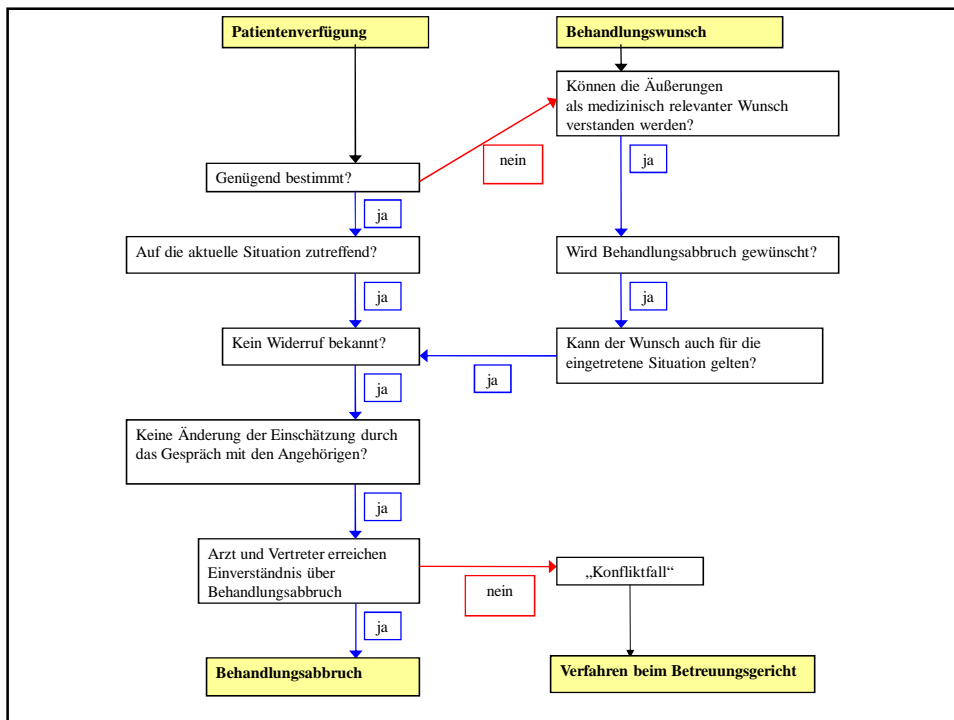
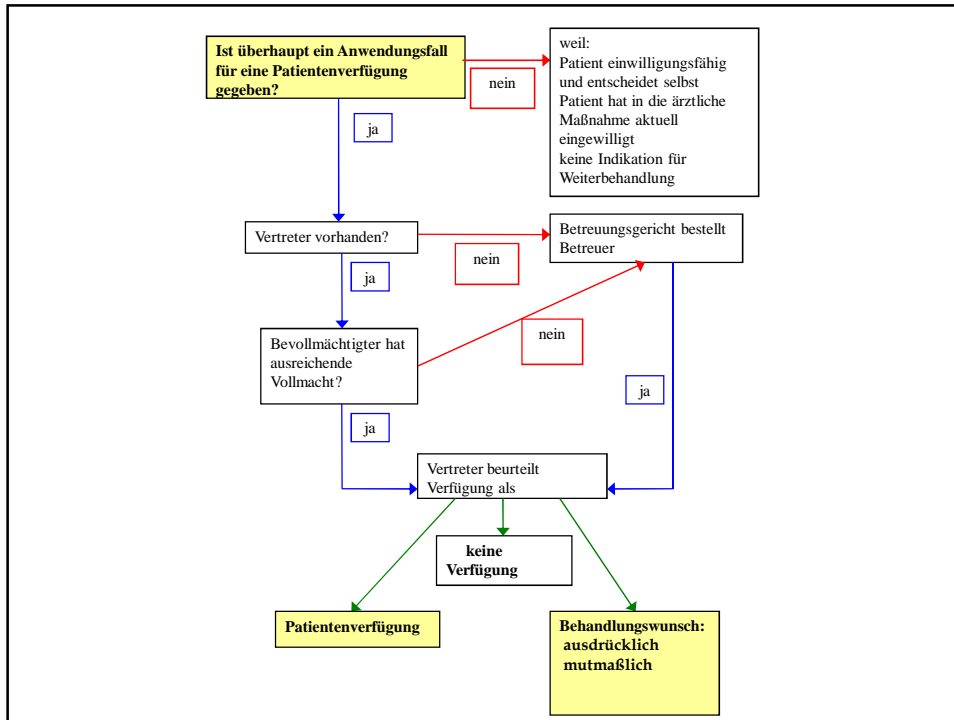


- Wie alt darf die Patientenverfügung sein?
- Sollte der Arzt seinem Patienten die PatV. erstellen?

## Praktische Handlungsanweisung für den Arzt



Am Anfang steht immer die ärztliche Indikation!  
 Liegt überhaupt ein Fall der PatV. vor?  
 Der einwilligungsfähige Patient  
 Der einwilligungsunfähige Patient  
 Es ist eine Patientenverfügung vorhanden, aber kein Bev./Betreuer bestellt  
 Es ist keine Patientenverfügung vorhanden und kein Bev./Betreuer bestellt  
 Es ist keine Patientenverfügung vorhanden, aber ein Bevollmächtigter/Betreuer bestellt



## Strafrecht



BHG, 25.06.2010 („Bad-Hersfelder-Fall“):  
→ „Behandlungsabbruch“

BGH, 10.11.2010  
→ Bedeutung des Verfahrensrechts für die Rechtfertigung  
des Behandlungsabbruchs



Vielen Dank  
für Ihre  
Aufmerksamkeit

## Die Normtexte

### § 1901 a BGB



(2) Liegt keine Patientenverfügung vor oder treffen die Festlegungen einer Patientenverfügung nicht auf die aktuelle Lebens- und Behandlungssituation zu, hat der Betreuer die Behandlungswünsche oder den mutmaßlichen Willen des Betreuten festzustellen und auf dieser Grundlage zu entscheiden, ob er in eine ärztliche Maßnahme nach Absatz 1 einwilligt oder sie untersagt. Der mutmaßliche Wille ist aufgrund konkreter Anhaltspunkte zu ermitteln. Zu berücksichtigen sind insbesondere frühere mündliche oder schriftliche Äußerungen, ethische oder religiöse Überzeugungen und sonstige persönliche Wertvorstellungen des Betreuten.

## Die Normtexte

### § 1901 a BGB



(3) Die Absätze 1 und 2 gelten unabhängig von Art und Stadium einer Erkrankung des Betreuten.

(4) Niemand kann zur Errichtung einer Patientenverfügung verpflichtet werden. Die Errichtung oder Vorlage einer Patientenverfügung darf nicht zur Bedingung eines Vertragsschlusses gemacht werden.

(5) Die Absätze 1 bis 3 gelten für Bevollmächtigte entsprechend.



## Die Normtexte



### § 1901b Gespräch zur Feststellung des Patientenwillens

- (1) Der behandelnde Arzt prüft, welche ärztliche Maßnahme im Hinblick auf den Gesamtzustand und die Prognose des Patienten indiziert ist. Er und der Betreuer erörtern diese Maßnahme unter Berücksichtigung des Patientenwillens als Grundlage für die nach § 1901a zu treffende Entscheidung.
- (2) Bei der Feststellung des Patientenwillens nach § 1901a Absatz 1 oder der Behandlungswünsche oder des mutmaßlichen Willens nach § 1901a Absatz 2 soll nahen Angehörigen und sonstigen Vertrauenspersonen des Betreuten Gelegenheit zur Äußerung gegeben werden, sofern dies ohne erhebliche Verzögerung möglich ist.
- (3) Die Absätze 1 und 2 gelten für Bevollmächtigte entsprechend.

## Die Normtexte



### § 1901c Schriftliche Betreuungswünsche, Vorsorgevollmacht

Wer ein Schriftstück besitzt, in dem jemand für den Fall seiner Betreuung Vorschläge zur Auswahl des Betreuers oder Wünsche zur Wahrnehmung der Betreuung geäußert hat, hat es unverzüglich an das Betreuungsgericht abzuliefern, nachdem er von der Einleitung eines Verfahrens über die Bestellung eines Betreuers Kenntnis erlangt hat. Ebenso hat der Besitzer das Betreuungsgericht über Schriftstücke, in denen der Betroffene eine andere Person mit der Wahrnehmung seiner Angelegenheiten bevollmächtigt hat, zu unterrichten. Das Betreuungsgericht kann die Vorlage einer Abschrift verlangen.